

RS Vwgh 1994/9/14 91/12/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

22/01 Jurisdiktionsnorm

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AHG 1949;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

GehG 1956 §30a Abs5;

JN §1;

Rechtssatz

Steht fest, daß ab einem bestimmten Zeitpunkt die tatsächliche Wahrnehmung der nach§ 30a Abs 1 Z 3 GehG anspruchsbegründenden Aufgaben weggefallen ist, so hat die Dienstbehörde die Ursache dafür - auch bei behaupteter Rechtswidrigkeit derselben - nicht mehr zu prüfen; ein allfälliger Vermögensschaden wäre im Weg einer Amtshaftungsklage geltend zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991120066.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at